Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am <u>Montag</u>, den <u>26.06.2023</u>, <u>19.30 Uhr</u>, in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend der Tagesordnungspunkt:

- 1. Bekanntgaben
- 2. Starkregenrisikomanagement, hier Vergabe
- 3. Generalentwässerungsplan, hier: Vergabe
- 4. Neufassung der Wasserversorgungssatzung zum 01.10.2023
- 5. Änderung der Abwassersatzung zum 01.10.2023
- 6. Bauantrag Silberbergstraße 28, Flst. Nr. 31/8, hier: Anbau an das bestehende Wohnhaus
- 7. Verschiedenes
- 8. Frageviertelstunde

Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Starkregenrisikomanagement

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ingenieurbüro BIT-INGENIEURE AG, Talstraße 1, 79102 Freiburg, für die Erstellung des Starkregenrisikomanagements mit einem Bruttopreis in Höhe von 60.538,28 € zu beauftragen.

Sachverhalt:

Es wird auf die Anlagen und den darin enthaltenen Erläuterungen zum Vergabevorschlag verwiesen

Leistung	Starkregenrisikomanagement					
Bieter	Plan	BIT Ingenieure	А	В		
Angebots- summe	75.000,00 €	60.538,28 €	68.292,94 €	76.669,32 €		
Vergleich	100,00%	80,72%	91,06%	102,23%		
Absolut		-14.461,72 €	-6.707,06 €	1.669,32 €		

Finanzielle Auswirkungen

Das Honorarangebot liegt im Rahmen der Kostenschätzung sowie anderer vergleichbarer Projekte. Im Haushaltsplan sind in den Jahren 2023 bis 2025 für die Erstellung des Konzepts für das Starkregenrisikomanagement sowie eines Generalentwässerungskonzepts 161.000 Euro eingestellt.



Aktenvermerk

Az. 64.3.34.21 09.06.2023

Starkregenrisikomanagement für das Gesamtgebiet der Gemeinde Oberried. Gefährdungs- und Risikoanalyse sowie Konzeptentwicklung.

-Vergabevorschlag

1. Allgemeines

Ort und Zeitpunkt von Starkregenereignissen lassen sich nur schwer vorhersagen. In den vergangenen Jahren haben unwetterartige, extrem starke Niederschläge im Land Baden-Württemberg zu Überschwemmungen und Sachschäden auch abseits von großen Flüssen geführt. Bei einem Starkregenereignis fallen in kurzer Zeit, mit hoher Intensität und lokal begrenzt große Niederschlagsmengen. Im Gegensatz zu Hochwasserereignissen an Flüssen kann der genaue Ort und Zeitpunkt von Starkregen meist nicht genau vorhergesagt werden. Vorwarnzeiten für die Bevölkerung sind deshalb sehr kurz. Infolge des Klimawandels ist in Zukunft mit einer Zunahme von solchen Niederschlagsereignissen zu rechnen.

Die Risikoanalyse für öffentliche Belange und öffentliche Infrastruktur liegt in der Verantwortung der Kommunen.

Die grundstücksbezogene Risikoanalyse für gewerbliche und private Objekte liegt in der Verantwortung der Betreiber beziehungsweise Eigentümer.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Leitfaden Starkregenrisikomanagement ein landesweit einheitliches Verfahren erarbeitet.

Ein Ziel des Starkregenrisikomanagements ist es, bauliche Maßnahmen aufzuzeigen, um Wasser außerhalb der Ortschaft aufzuhalten, innerorts für einen zügigen Abfluss zu sorgen und einzelne Gebäude durch bauliche Veränderungen besser zu schützen. Außerdem soll das Risikobewusstsein auch des einzelnen Bürgers verbessert werden und potenziell betroffene Bürger umfassend informiert und beraten werden. Damit sie anschließend die möglichen notwendigen Maßnahmen treffen und ihre Liegenschaften schützen können. Ein weiteres Ziel ist die Anpassung und Verbesserung der Einsatzplanung für Rettungsdienste im Ernstfall.

Das Land hat zum o.g. Leitfaden ein Musterpreisblatt erbarbeitet zur einheitlichen Preisanfrage bei Ingenieurbüros.

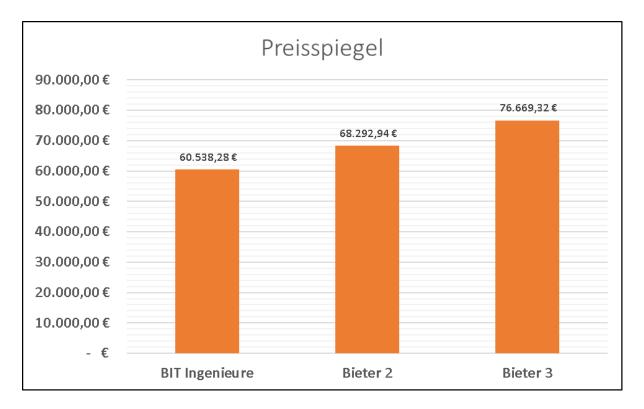
2. Preisanfrage

Es wurden 3 Ingenieurbüros auf der Grundlage des Musterpreisblattes aufgefordert ein Angebot abzugeben. Zum Abgabetermin lagen 3 Angebote vor, die rechnerisch und technisch geprüft wurden.

3. Wertung der Angebote

Nach rechnerischer und fachlicher Prüfung ist das Ingenieurbüro BIT INGENIEURE AG günstigster Bieter mit einem Endbetrag von 60.538,28 € (brutto).

Die Bieterrangfolge nach rechnerischer Prüfung ist der Grafik zu entnehmen.



4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 29.03.2023 wird das Vorhaben vom Land mit 70% gefördert.

Laut Zuwendungsbescheid werden für Unvorhergesehenes sowie weitere Begehungen, Erhebungen und Besprechungen nach 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 1.12, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 3.4 (Musterpreisblatt) und Vertiefung des Handlungskonzeptes zusätzlich rd. 9.000,00€ zusätzlich gefördert, sodass die zuwendungsfähigen Ausgaben **69.000,00€** betragen.

Die Zuwendung vom Land beträgt bei 70% von 69.000€ = 48.300,00€.

5. Zeitplan

Mit den Arbeiten wird unmittelbar nach Auftragserteilung begonnen.

Das Projekt wird bis 31.10.2025 abgeschlossen.

6. Vergabevorschlag

Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der BIT INGENIEURE AG ist gegeben, sodass mit einer fristgerechten Bearbeitung gerechnet werden kann.

Wir schlagen vor, dem Ingenieurbüro **BIT-INGENIEURE AG**, Talstraße 1, 79102 Freiburg, den Auftrag für die Erstellung des Generalentwässerungsplans, mit einem Bruttopreis in Höhe von **60.538,28** € zu erteilen.

Freiburg, den 09.06.2023

Geschäftsstelle Im Auftrag Maier

Anlage: Angebot BIT INGENIEURE AG

TOP 3 Generalentwässerungsplan

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, das Angebot der Ingenieurbüro BIT-INGENIEURE AG, Talstraße 1, 79102 Freiburg, für die Erstellung des Generalentwässerungsplans, mit einem Bruttopreis in Höhe von 69.222.30 Euro zu beauftragen.

Sachverhalt:

Es wird auf die Anlagen und den darin enthaltenen Erläuterungen zum Vergabevorschlag verwiesen

Finanzielle Auswirkungen

Das Honorarangebot liegt im Rahmen der Kostenschätzung sowie anderer vergleichbarer Projekte. Im Haushaltsplan sind in den Jahren 2023 bis 2025 für die Erstellung des Konzepts für das Starkregenrisikomanagement sowie eines Generalentwässerungskonzepts 161.000 Euro eingestellt.



Aktenvermerk

Az. 64.3.34.21 09.06.2023

Erstellung eines Generalentwässerungsplanes für das Gesamtgebiet der Gemeinde Oberried

Vergabevorschlag

1. Allgemeines

Die Gemeinde Oberried besitzt ein Entwässerungskanalsystem mit einer Länge von ca. 34 km.

Das im Trennsystem gebaute Entwässerungssystem teilt sich auf in

ca. 7,4 km Niederschlagswasser

ca. 26.6 km Schmutzwasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

2. Ziele des Generalentwässerungsplans:

- Einhaltung der Richtlinien und Normen-wasserrechtliche Genehmigung
- > Planungsgrundlage für Erweiterungen und Sanierung
- Grundlage für die weitere Entwicklung des Abwasserbeseitigungssystems auf 15 bis 20 Jahre
- Investitionsplanung
- Der Generalentwässerungsplan (GEP) stellt das Abwasserkonzept für das Einzugsgebiet der Gemeinde dar und dient als Rahmenvorgabe für Detailvorhaben.

3. Gründe für die Erstellung des GEP sind:

- > Teilweise veränderte Niederschlagswerte (Starkregen und Trockenheit)
- Veränderte bauliche Anlagen (Bautätigkeit)
- Höherwertige Bestimmungen der Einleitgenehmigungen in die Gewässer (höhere Einstufungen der Gewässer)
- > Teilweise abgelaufene Einleitungsgenehmigungen
- Korrigierte Mess- und Übertragungsfehler durch Neuvermessung (2015) (Korrektur von digitalisierten Daten und Übertragungsfehlern)
- Erhalt eines übersichtlichen Planwerks

Zur Ausführung der Leistungen wurde in Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverwaltung und dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, das Ingenieurbüro BIT – INGENIEURE AG, Herr Brendt ermittelt. Wesentlicher Grund hierfür war die langjährige Erfahrung im Bereich der Erstellung von Generalentwässerungsplänen. Weiterhin hat das Ingenieurbüro im Verbandsgebiet bereits zahlreiche GEP`s bearbeitet und verfügt über eine umfangreiche Fachkunde.



Zur Ermittlung der Honorargrundlagen und der weitergehenden Vorgehensweise wurde eine Besprechung mit:

- Gemeindeverwaltung Bürgermeister Herr Vosberg, Herr Weber
- Frau Tibi, Untere Wasserbehörde, Fachbereich Wasser und Boden
- Herr Brendt, BIT INGENIEURE AG
- Herr Bär, Herr Reyes, Herr Maier, AZV Breisgauer Bucht durchgeführt.

Das Ingenieurbüro BIT INGENIEURE AG hat auf der Grundlage des o.g. Abstimmungsgespräches ein Angebot über die Erstellung eines Generalentwässerungsplanes vorgelegt.

Das Honorarangebot beträgt 72.283,58 € (brutto). Da Punkt 8 "Versickerungsanlagen" nicht erforderlich ist ergibt sich eine Honorarsumme von 69.222,30 €(brutto). Das Honorarangebot liegt im Rahmen der Kostenschätzung sowie anderer vergleichbarer Projekte.

4. Zeitplan

Mit den Vorarbeiten wird zeitnah nach Beauftragung begonnen. Die Gesamtbearbeitung bis zum Wasserechtantrag dauert ca. 2 Jahre.

5. Vergabevorschlag

Mit dem vorliegenden Angebot des Ingenieurbüro BIT-INGENIEURE AG über die Erstellung eines GEP, erhalten Sie ein, im Vorfeld abgestimmtes, dem Umfang nach vollständiges, Honorarangebot. Die BIT-INGENIEURE AG hat im Verbandsgebiet bereits zahlreiche GEP`s bearbeitet und verfügt über eine umfangreiche Fachkunde. Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind gegeben, sodass mit einer fristgerechten Bearbeitung gerechnet werden kann. Das Honorarangebot liegt im Rahmen der Kostenschätzung.

Wir schlagen vor, dem Ingenieurbüro **BIT-INGENIEURE AG**, Talstraße 1, 79102 Freiburg, den Auftrag für die Erstellung des Generalentwässerungsplans, mit einem Bruttopreis in Höhe von

69.222.30 € zu erteilen.

Freiburg, den 09.06.2023 Geschäftsstelle Im Auftrag Maier

Anlage:

Angebot BIT INGENIEURE AG

HONORARANGEBOT

FÜR INGENIEURLEISTUNGEN

Generalentwässerungsplan Gemeinde Oberried

1. VERANLASSUNG

Die Gemeinde Oberried beabsichtigt die Erstellung eines Generalentwässerungsplans (GEP). Mit dem Generalentwässerungsplan soll eine langfristig ausgerichtete planerische Grundlage für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Abwasserentsorgung geschaffen werden. Anders als bei Objektplanungen bietet der Generalentwässerungsplan die Chance zur flächendeckenden Erhebung und Aktualisierung von entwässerungsrelevanten Grundlagendaten. Dies betrifft erfahrungsgemäß vor allem die Kanalnetzinformationen. Die Einzelinformationen werden in Modellen vernetzt und erlauben so die Untersuchung und Bewertung verschiedene Zustände und Szenarien.

Die Gemeinde erhält durch den Generalentwässerungsplan eine fundierte Handlungsempfehlung, in der die Belange der Stadtentwicklung, der Siedlungsentwässerung und des Gewässerschutzes mit ihren gegenseitigen Abhängigkeiten Berücksichtigung finden. Darüber hinaus liegt hiermit die Voraussetzung für die Erlangung bzw. Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Einleitungen vor.

2. BEARBEITUNGSKONZEPT / LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Arbeiten und damit auch dieses Honorarangebot sind modular aufgebaut. Verschiedene Gegebenheiten ergeben sich erst während der Bearbeitung, so dass die Notwendigkeit der Durchführung bestimmter Arbeitsschritte derzeit nicht zu 100 % bekannt ist. Daher werden einzelne Arbeiten optional angeboten.



2.1 Grundlagen

a. Geodaten, Höhendaten, Flächendaten

Im ersten Schritt werden sämtliche Geo-, Flächen- und Höhendaten übernommen und aufbereitet. Dies betrifft z.B. Katasterdaten, Luftbilder, Topografische Karten, Wasserschutzgebiete, Laserscan-Daten usw.

b. Kanalnetz

Prinzipiell ist die zentrale Datengrundlage für die Berechnungen die vollständigen und auf Plausibilität geprüften Kanalnetzdaten. Die Kanaldaten werden übernommen und anschließend detailliert geprüft. Dabei hat sich eine vollständige Visualisierung im Längsschnitt als hilfreich herausgestellt. Die Prüfung ist im vorliegenden Angebot enthalten, die Korrektur der Kanaldaten obliegt dem AG bzw. seinem Dienstleister bzw. ist gesondert zu vergüten.

c. Sonderbauwerke, Sonderschächte

Für die Modellierung der Sonderbauwerke (Pumpwerke, Versickerungsanlagen, Regenwasserbehandlungsmaßnahmen etc.) – sofern vorhanden – werden Bestandspläne benötigt. Im Rahmen der Aufstellung der Berechnungsmodelle sind alle notwendigen Elemente in das Berechnungsnetz einzubauen. Dies betrifft neben den Sonderbauwerken auch Blindanschlüsse, druckdichte Schachtabdeckungen, Auslässe usw.

d. Gewässer, Gräben

Da das Entwässerungssystem in der Regel nicht nur aus Rohren besteht, werden auch Gräben, Dolen etc. recherchiert und graphisch hinterlegt, so dass ein durchgängiges Modell entsteht. Das gleiche gilt für weitere konstruktive Elemente der Außengebietsentwässerung (Einläufe, Gullys usw.).

Ansonsten sind die Gewässer von großer Bedeutung, da sie letztendlich als Vorflut dienen. Die Gewässerinformationen und wesentliche Parameter – insbesondere der 1-jährliche Hochwasserabfluss – werden ermittelt.

e. Trockenwetterdaten

Für die Berechnungen werden Daten zum Schmutz- und Fremdwasseranfall benötigt. In topografisch sensiblen Lagen ist auch der regeninduzierte Fremdwasseranfall im Schmutzwasserkanal relevant. Der Schmutzwasseranfall ergibt sich aus dem Wasserverbrauch, der Fremdwasseranfall lässt sich i.d.R. aus den vorliegenden Messungen (z.B. Auswertung nach dem gleitenden Minimum) ableiten.

f. Niederschlagsdaten

Für die Durchführung der Berechnungen wird eine Vielzahl an Niederschlagsdaten benötigt. Die hydraulischen Berechnungen erfolgen mit Modellregenserien, die aus Starkniederschlagsdaten konstruiert werden. Hier werden die seit Januar 2022 vorliegenden neuen Kostra-Daten 2020



verwendet. Ergänzend werden Niederschlagsreihen eingesetzt, die in aktueller Form bei der LUBW bezogen werden können. Dies ist im vorliegenden Angebot berücksichtigt.

g. Befestigte Flächen

Im nächsten Schritt werden die Einzugsgebietsparameter für das Gesamtgebiet ermittelt. Grundlagen sind neben Flurkarten in Vektordatenformat (ALK/BGrund) und Orthophotos die Flächendaten der gesplitteten Abwassergebühr – sofern diese vorliegen. Die abflusswirksamen, befestigten Flächen werden haltungsweise zugeordnet und hydrologisch bewertet.

h. Baugebiete, Verdichtungen

Zur Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung werden in Abstimmung mit dem AG Prognoseflächen definiert. Für diese Flächen werden entwässerungstechnische Annahmen getroffen, die in die Berechnungen einfließen. So werden für den Fall der Entwässerung in das bestehende Netz die erforderlichen Drosselabflüsse bestimmt und die notwendigen Rückhaltevolumina ermittelt, sofern dies notwendig ist.

Des Weiteren erfolgt die Festlegung von Verdichtungen (einzelne Bauplätze). Diese Informationen werden in der Prognose-Berechnung berücksichtigt.

i. Außengebiete

Neben den Flächen der Siedlungsentwässerung können auch Außengebiete einen erheblichen Einfluss auf das Entwässerungssystem haben. Es werden aufgrund der vorliegenden Topographie (Digitales Geländemodell) Außengebiete definiert, die in Ortsbegehungen verifiziert werden (kreuzende Straßen, vorhandene Entwässerungselemente wie Einläufe, Dolen etc.).

Anschließend werden die Gebiete anhand von Informationen über Oberflächenbeschaffenheit / Bewuchs klassifiziert und mittels des hydrologischen SCS-Verfahrens die Abflussbeiwerte ermittelt. Die Außengebiete finden dann Eingang in die Berechnungen. Grundlage ist neben dem DGM das Digitale Landschaftsmodell DLM sowie Luftbilder.

2.2 Kanalnetz

j. Hydrodynamische Kanalnetzberechnung

Zur Feststellung der hydraulischen Schwachstellen im Kanalnetz werden hydrodynamische Berechnungen mit Modellregenserien durchgeführt. Dabei wird Druckabfluss berücksichtigt, so dass auch überlastete Kanäle nicht unbedingt einer Sanierung bedürfen. Dabei werden verschiedene Niederschlagshäufigkeiten einbezogen (T=1 / 2 / 3 / 5 Jahre). In Verbindung mit der von der Örtlichkeit abhängigen zulässigen Überstauhäufigkeit lässt sich ein möglicher Sanierungsbedarf ableiten.

Die Berechnungen finden im ersten Schritt für den Ist-Zustand und anschließend für den Prognosezustand unter Berücksichtigung der zukünftigen Einzugsgebietsentwicklung statt.

In weiteren gesonderten hydraulischen Berechnungen erfolgen zum einen die Berücksichtigung der Außengebiete sowie die Wasserstände in den Vorflutern (Rückstaubetrachtung).



k. Hydraulisches Sanierungskonzept

Ziel ist die Erarbeitung eines ganzheitlichen Sanierungskonzeptes; dieses ergibt sich aus der Summe der gewählten einzelnen Lösungsvarianten. Es erfolgen so viele Berechnungen, wie sie für die Herstellung eines optimalen Zustandes erforderlich sind.

Bei der hydraulischen Sanierung ist zu beachten, dass neben konventionellen Aufdimensionierungen auch Alternativen (Querschlüsse, konzeptionelle Änderungen, Verändern der Ableitungsrichtung, Abkopplung etc.) geprüft werden, wenn dies möglich ist.

I. Eigenkontrolle, Havarieschutz, dezentrale Abwasserbeseitigung

Es ist der aktuelle Zustand der Erhebung des Kanalzustands (EKVO) sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren. Es erfolgt hier keine inhaltliche Bearbeitung, es werden vorhandene Informationen, Pläne usw. übernommen und in den GEP integriert.

Ein weiterer Punkt ist die Dokumentation möglicher vorhandener Havarieschutzeinrichtungen.

Darüber hinaus erfolgt die redaktionelle Darstellung des derzeitigen Standes der dezentralen Abwasserbeseitigung.

m. Optional: Überflutungsbetrachtung

Zur Sicherstellung der Niederschlagsentwässerung ist der Betreiber verpflichtet, die vorgegebenen Randbedingungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kanalisation nachzuweisen. Dies betrifft in erster Linie die Überstauhäufigkeit, die im Rahmen der hydraulischen Kanalnetzberechnung ermittelt wird. Darüber hinaus ist gemäß DIN EN 752 die Überflutungshäufigkeit ebenso einzubeziehen. Diese Vorgabe wird im derzeit überarbeiteten deutschen Regelwerk DWA-A 118 ebenso verankert sein. Dieses Arbeitsblatt wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres offiziell eingeführt.

Im Rahmen dieser Betrachtung erfolgt der Aufbau eines gekoppelten 1D-Kanal-2D-Oberflächen-Modells. Dieses wird mit den Überstauungen bei einem 30-jährlichen Regen belastet. Dabei werden dann die Fließwege und Überflutungen berechnet und entsprechend dargestellt. Dies ist ausschließlich als zusätzliche Information zu verstehen; es werden hieraus keine direkten Maßnahmen abgeleitet.

2.3 Gewässer

Einleitungen erfolgen in Oberflächengewässer sowie in den Grundwasserkörper. Daher sind neben klassischen Einleitungen in Fließgewässer auch Versickerungsanlagen – sofern vorhanden – zu betrachten. Mit enthalten ist die Berechnung des HQ₁ als Grundlage für die hydraulischen Bewertungen.

n. Schutzgüter

Im Vorfeld erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Dabei wurde festgelegt, dass FFH-Gebiete ebenso wie Wasserschutzgebiete darzustellen und zu berücksichtigen sind. Zudem wurde seitens der Unteren Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass das Vorkommen des Dolenkrebs einzubeziehen ist.



Bewertung Regenwassereinleitungen (Regenwasserbehandlung Trennsystem)

Der Generalentwässerungsplan dient vor allem als Grundlage für die wasserrechtliche Einleiterlaubnis der Regenwassereinleitungen. Daher werden die Regenwassereinleitungen in die Vorflut in hydraulischer und stofflicher Hinsicht geprüft. Im Vorfeld ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, nach welchen Vorgaben diese Betrachtung erfolgen soll. Bisher wurde diese nach den Landesvorgaben (Arbeitshilfen der LUBW) durchgeführt; inzwischen steht mit dem DWA-A 102 ein neues Regelwerk zur Verfügung, dessen Einführung über einen Erlass des Umweltministeriums organisiert wurde.

In dem Zusammenhang werden die Regenwasserbehandlungsmaßnahmen, wie das vorhandene Regenklärbecken, einbezogen. Deren Daten werden nachrichtlich eingefügt und die Funktionsfähigkeit / Leistungsfähigkeit nachgewiesen.

p. Optional: Überrechnung der Versickerungsanlagen

Sollten öffentliche Versickerungsanlagen vorhanden sein, ist eine Überrechnung dieser Anlagen erforderlich, um auch für die Einleitmengen in den Grundwasserkörper wasserrechtliche Erlaubnisse erhalten zu können. Für diesen Fall findet eine Langzeitsimulation zur Ermittlung der statistischen Überlaufhäufigkeit statt. Zudem werden Aussagen zum Grundwasserstand notwendig. Für die Bearbeitung werden detaillierte Informationen zum Untergrund und den vorhandenen Anlagen erforderlich.

q. Optional: Hochwasserbetrachtung

Die Untere Wasserbehörde fordert hin und wieder im Zuge der hydraulischen Betrachtungen die Untersuchung der potenziellen Hochwassersituation. Insbesondere ist zu bewerten, ob sich durch zusätzliche Bebauungen möglicherweise die Hochwassersituation verschärft. Daher wird zunächst die aktuelle Hochwassersituation geprüft. In einem weiteren Schritt wird untersucht, wie sich die Einleitmengen mit dem betrachteten Prognosezustand ändern. Hierzu erfolgt eine Bewertung im Hinblick auf das Abflussgeschehen im Gewässer (es erfolgt allerdings keine Gewässersimulation).

2.4 Sanierungskonzept

Zuletzt werden sämtliche Einzelmaßnahmen (Kanalnetz, Einleitungen, Sonderbauwerke, usw.) in einem Gesamtkonzept zusammengeführt. Die Maßnahmen werden technisch und monetär bewertet und in einem zeitlich abgestuften Sanierungskonzept mit Prioritäten versehen.

2.5 Dokumentation

Wesentlicher Baustein des Projektes ist auch eine gute und detaillierte Dokumentation mit allen Eingangsdaten, der genauen Vorgehensweise und den ermittelten Ergebnissen. Diese werden in einem Erläuterungsbericht detailliert beschrieben. Dieser ist als Nachschlagewerk zu verstehen und sollte in der praktischen Arbeit genutzt werden. In Anhängen und diversen Plänen finden sich die wesentlichen Informationen.

Weiterhin werden alle Einleitungen, die genehmigungsrechtlich relevant sind, tabellarisch mit den entsprechenden Angaben zusammengestellt.



Neben den entwässerungstechnischen Dingen sind zudem, wie von der Naturschutzbehörde gefordert, alle naturrechtlichen Belange in die Pläne einzuarbeiten.

Im Detail wird derzeit von den folgenden Plänen ausgegangen:

- Übersichtslageplan
- Einzugsgebietsplan / Hydraulikplan (z.B. 1:1.500 oder 1:2.000)
- Belastungsflächenplan Trennsystem
- Sanierungsplan (1:2.000)
- Überflutungsplan (optional)
- Einleitplan

Zudem werden für die Einleitstellen jeweils Steckbriefe erstellt (Anzahl: ca. 26 Stück).

Die Dokumentation wird in 1-facher Form als Papierexemplar an den AG übergeben. Ergänzend wird die komplette Dokumentation digital zur Verfügung gestellt. Weiterhin sind 3 Exemplare für das Wasserrechtsverfahren inbegriffen.

2.6 Organisation, Termine, Begleitung Wasserrechtsverfahren

Der komplette Abstimmungsprozess zur Erstellung des Generalentwässerungsplans bis zu seiner Übergabe an den Auftraggeber ist durch BIT zu organisieren. Dies ist ebenso im Honorarangebot enthalten wie die erforderlichen Abstimmungstermine und Vorstellungen in politischen Gremien.

Dagegen ist festzustellen, dass in den letzten Jahren die Anforderungen an den Gewässerschutz enorm gestiegen sind und sich hierdurch möglicherweise <u>nach</u> der Abgabe weitere Forderungen seitens der Unteren Wasserbehörden ergeben. Entsprechende zusätzliche Arbeiten und Beratungen, Teilnahme an Abstimmungsterminen usw., die erfahrungsgemäß leider auch über Jahre andauern können, sind in diesem Fall nach Aufwand zu honorieren.

3. HONORAR

Der Honorarermittlung liegen die durchgeführten Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde zugrunde. Zudem wird eine Kanalnetzlänge von ca. 33,6 km bei etwa 1060 Haltungen und 26 Einleitstellen zugrunde gelegt. Das nachfolgende Honorar ist weitgehend pauschal formuliert, sodass Abweichungen zu den oben genannten Mengen keine Anpassung des Honorars nach sich ziehen.

Inwiefern die Optionen gezogen werden (müssen), hängt von verschiedenen Faktoren ab. Während eine Überflutungsbetrachtung dringend empfohlen wird, ist eine Betrachtung der Versickerungsanlagen einfach davon abhängig, ob entsprechende Anlagen überhaupt vorhanden sind. Die Option der Hochwasserbetrachtung hängt erfahrungsgemäß von den Forderungen der Unteren Wasserbehörde ab, welche sich erst in der Projektbearbeitung ergibt.

Zielführend wäre eine ganzheitliche Beauftragung, wobei die Optionen erst durch die Gemeinde freigegeben werden müssten. Dadurch entfallen gegebenenfalls zukünftige erforderliche Beschlüsse des Gemeinderats.



				mit	ohne
				Opti	onen
		Einheit		[€]	[€]
1	Grundlagenermittlung			7.800,00	7.800,00
1.1	Geodaten, Höhendaten, Flächendaten	psch		440,00	440,00
1.2	Kananetz und Sonderbauwerke	psch		730,00	730,00
1.3	Gewässer, Gräben	psch		450,00	450,00
1.4	Trockenwetterdaten	psch		1.250,00	1.250,00
1.5	Niederschlagsdaten	psch		330,00	330,00
1.6	Befestigte Flächen, Baugebiete, Verdichtungen	psch		2.650,00	2.650,00
1.7	Außengebiete	psch		1.950,00	1.950,00
2	Hydrodynamische Kanalnetzberechnung			10.080,00	10.080,00
2.1	Modellaufbau und -verifizierung	psch		2.000,00	2.000,00
2.2	Hydraulische Berechnung Bestand	psch		4.680,00	4.680,00
2.3	Hydraulische Berechnung Prognose	psch		3.400,00	3.400,00
3	Hydraulisches Sanierungskonzept			3.560,00	3.560,00
3.1	Überlagerung der Ergebnisse	psch		500,00	500,00
3.2	Variantenbetrachtungen, Vorzugsvariante	psch		2.570,00	2.570,00
3.3	Hydraulischer Nachweis	psch		490,00	490,00
4	Eigenkontrolle, Havarieschutz, dezentrale Abwasserbeseitigung			960,00	960,00
4.1	Darstellung Eigenkontrolle	psch		380,00	380,00
4.2	Havarieschutz	psch		250,00	250,00
4.3	dezentrale Abwasserbeseitigung	psch		330,00	330,00
5	optional: Überflutungsbetrachtung (T=30 a)			7.400,00	
5.1	2D-Hydraulikmodell	psch		3.750,00	
5.2	Überflutungssimulation	psch		1.300,00	
5.3	Ortsbegehung Hotspots (bis 5 Stück)	psch		600,00	
5.4	Detaillierung Modell, Simulation, Auswertung	psch		1.750,00	
6	Schutzgüter			1.400,00	1.400,00
6.1	Recherche Schutzgüter	psch		600,00	600,00
6.2	Bewertung Schutzgüter	psch		550,00	550,00
6.3	Darstellung	psch		250,00	250,00
7	Regenwasserbehandlung Trennsystem			9.830,00	9.830,00
7.1	Grundlagen, generelle Arbeiten	psch		900,00	900,00
7.2	Immissionsbetrachtung stofflich	26 St	150,00	3.900,00	3.900,00
7.3	Immissionsbetrachtung hydraulisch	26 St	80,00	2.080,00	2.080,00
7.4	Überprüfung vorh. Regenwasserbehandlung	1 St	450,00	450,00	450,00
7.5	Maßnahmenkonzept	psch		2.500,00	2.500,00
8	optional: Versickerungsanlagen			2.450,00	
8.1	Sammeln, Sichten Unterlagen	psch		600,00	entfällt
8.2	Erstellung Versickerungsmodell, Simulationen	psch		1.050,00	ontrain
8.3	Auswertung, Zusammenstellung der Kennwerte	psch		800,00	
9	optional: Hochwasserbetrachtung			3.030,00	
9.1	Darstellen der aktuellen Hochwassersituation	psch		300,00	
9.2	Abgleich und Einschätzung der zukünftigen Einleitwassermeng	•		750,00	
9.3	Bewertung der zukünftigen Hochwassersituation	psch		1.980,00	
10	Sanierungskonzept			950,00	950,00
10.1	Zusammenführung Einzelmaßnahmen	psch		280,00	280,00
10.2	Priorisierung	psch		250,00	250,00
10.3	Kostenschätzung	psch		420,00	420,00
11	Dokumentation, Termine			10.390,00	10.390,00
11.1	Abstimmungen, Termine, Präsentation etc.	psch		2.800,00	2.800,00
11.2	Erläuterungsbericht, Anhänge, Datenträger	psch		2.700,00	2.700,00
11.3	Erstellung Planwerk	psch		2.890,00	2.890,00
11.4	Einleitsteckbriefe	26 St	25,00	650,00	650,00
11.5	Genehmigungsunterlagen	3 Exempl.	450,00	1.350,00	1.350,00
		Summa	55 400 0	0 57.850,00-	44.970,00
	N.	Jebenkosten 5%			2.248,50
		wischensumme	_		47.218,50
	2			0 11.541,08	8.971,52
		Honorar brutto	_		56.190,02
		ויטווטומו טועננט	U7.ZZZ	J & 7 & 1 & 0 3 ; 3 0	20.130,02



Zusammenfassung

		mit	ohne
		Optionen	
		[€]	[€]
1	Grundlagenermittlung	7.800,00	7.800,00
2	Hydrodynamische Kanalnetzberechnung	10.080,00	10.080,00
3	3 Hydraulisches Sanierungskonzept		3.560,00
4	4 Eigenkontrolle, Havarieschutz, dezentrale Abwasserbeseitigung		960,00
5	optional: Überflutungsbetrachtung (T=30 a)	7.400,00	
6	Schutzgüter	1.400,00	1.400,00
7	Regenwasserbehandlung Trennsystem	9.830,00	9.830,00
8	optional: Versickerungsanlagen	2.450,00	
9	optional: Hochwasserbetrachtung	3.030,00	
10	Sanierungskonzept	950,00	950,00
11	Dokumentation, Termine	10.390,00	10.390,00
	Summe 55.400,00	57.850,00	44.970,00
	Nebenkosten 5% 2.770,00	2.892,50	2.248,50
	Zwischensumme 58.170,00	60.742,50	47.218,50
	MWSt 11.052,30	11.541,08	8.971,52
	Honorar brutto 69.222,30	72.283,58	56.190,02

geprüft 07.06.2023, E. Maier (AZV-Breisgauer Bucht)

4. STUND

Werden zusätzliche Leistungen auf Nachweisbasis beauftragt, so kommen die beigefügten aktuellen Stundensätze zur Anwendung (zuzüglich 5 % Nebenkosten).

5. LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle zur Durchführung des Projektes erforderlichen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung. Eine Liste der erforderlichen Daten und Unterlagen wird dem AG zu Projektbeginn zur Verfügung gestellt.

6. ZEITPLAN UND BINDUNGSFRIST

Mit den Vorarbeiten kann nach Beauftragung und Vorliegen erster wesentlicher Daten (Kanaldaten, Bauwerkspläne, ALK-Daten) zeitnah begonnen werden. Die Gesamtbearbeitung bis zum Wasserrechtsantrag benötigt erfahrungsgemäß einen Zeitraum von ca. 2 Jahren. Dies ist vor allem dem Aufwand der Gemeinde zur Sammlung aller aktuellen Daten und dem aufwändigen Abstimmungsprozess mit der Unteren Wasserbehörde geschuldet.

An das vorliegende Honorarangebot fühlen wir uns bis zum 31.08.2023 gebunden.



7. UNTERNEHMEN UND KOMPETENZ

a. Unternehmen

Mit über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern decken die BIT Ingenieure das gesamte Spektrum an Ingenieur- und Architektenleistungen für Wasser, Verkehr, Stadt- und Umweltplanung ab. Unsere Kunden unterstützen wir bei der Planung und Umsetzung nachhaltiger Lösungen für Infrastruktur und Umwelt.

BIT hat derzeit 7 Standorte in Baden-Württemberg, wobei im Freiburger Standort der Schwerpunkt der numerischen Modellierung in der Wasserwirtschaft angesiedelt ist. Seit über 20 Jahren beschäftigen wir uns intensiv mit Kanalnetzberechnungen, Schmutzfrachtsimulationen, Hydraulischen Simulationen 1D/2D/3D, Starkregen usw.

Im Bereich der numerischen Modellierung sind ca. 15 Kollegen tätig. Für die Durchführung hydrodynamischer Kanalnetzberechnungen stehen 6 Personen zur Verfügung.

b. Fachliche Kompetenz

Die Mitarbeiter führen seit über 25 Jahren hydrodynamische Kanalnetzberechnungen durch und verfügen somit über eine entsprechend umfangreiche Praxiserfahrung. Regional, überregional und teilweise auch international haben wir kommunale Entwässerungskonzepte und Generalentwässerungspläne bearbeitet. Diese wurden/werden im städtischen wie auch ländlichen Kontext erstellt.

Die für solche Projekte erforderliche fachliche Kompetenz auf dem Gebiet der Geografischen Informationssysteme ist durch die Beteiligten im besonderen Maße gegeben. Unsere Mitarbeiter haben umfassende Erfahrungen in der Anwendung verschiedener Kanaldatenbanken und Geografischer Informationssysteme sowie CAD. Für die hydraulischen Berechnungen wurde/wird Hystem-Extran bzw. Hystem-Extran 2D eingesetzt.

Die Beherrschung der Programme stellt das erforderliche Rüstzeug dar; wesentliche Kompetenz ist jedoch die Interpretation und Bewertung der Berechnungsergebnisse und die daraus zu schließenden Sanierungsmaßnahmen. Hier haben die Mitarbeiter über lange Jahre umfangreiche Erfahrungen gesammelt.

Darüber hinaus sind wir auch bundesweit bei der Entwicklung des Regelwerks involviert. So ist Dipl.-Ing. Thomas Brendt Mitglied der Arbeitsgruppe des DWA-A 118 (Hydraulische Bewertung von Entwässerungssystemen), eingetragen in die Fachliste 27 Siedlungswasserwirtschaft der Ingenieurkammer Baden-Württemberg und als Beratender Ingenieur gelistet.

c. Referenzen

Es wurden und werden zahlreiche Generalentwässerungspläne bearbeitet. Eine Übersicht über entsprechende Projekte liegt in Form eines eigenen Dokuments bei.

8. HINWEIS

Das hier vorliegende Honorarangebot ist geistiges Eigentum des Bieters. Es darf weder weitergegeben- noch in irgendeiner Weise vollständig oder in Teilen weiterverwendet werden. Die Nutzung für die Abfrage anderer Honorarangebote ist untersagt.



Freiburg, 19.04.2023

to Ruco

BIT Ingenieure AG

Thomas Brendt



nach Aufwand

Preisliste

Leistungen nach Sach- und Zeitaufwand

BIT Ingenieure AG Stand: 01.01.2023

Auftragnehmer:in / Vorstandsmitglied	h	132,00€
Büroleiter:in / Bereichsleiter:in	h	120,00€
Projektleiter:in	h	115,00€
Ingenieur:in / Techniker:in	h	95,00€
Datenbankadministrator:in	h	115,00€
Modellierer:in / BIM / GIS	h	115,00€
Zeichner:in	h	75,00€
Aushilfe	h	44,00€
Vermessungsingenieur:in inkl. Ausrüstung	h	130,00€
Vermessungstrupp inkl. Ausrüstung	h	165,00€
Fahrkilometer PKW	km	0,80€
Fahrkilometer Messbus	km	1,20€
Daten CD / DVD erstellen	Stk	10,00€
Farbplot Papier	m^2	13,00€
Kopien / Drucke Papier DIN A4 s/w	Stk	0,15€
Kopien / Drucke Papier DIN A3 s/w	Stk	0,30€
Kopien / Drucke Papier DIN A4 farbig	Stk	0,75 €
Kopien / Drucke Papier DIN A3 farbig	Stk	1,50€

Scannen, Vektorisieren, Digitalisieren, Großkopien und Sondermaterialien

TOP 4 Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) zum 01.10.2023

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) zum 01.10.2023 wird wie in der Anlage beschlossen.

Sachverhalt

Die derzeit geltende Satzung trat am 01.10.2022 in Kraft.

Als Veranlagungsjahr für die Gebührenschulden ist der Veranlagungszeitraum 01. Oktober bis 30. September geregelt. Diese Vorgehensweise ist ab 2024 aufgrund programmtechnischer Vorgaben nicht mehr möglich. Der Veranlagungszeitraum hat ab 2024 dem Kalenderjahr zu entsprechen. Dies macht Änderungen in der bestehenden Wasserversorgungssatzung nötig.

Die bisher zum 01. April erhobenen Vorauszahlungen werden ab dem 01.01.2024 zum Beginn des Kalendervierteljahres erhoben.

Der Veranlagungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 wird sich bis zum 31.12.2023 verlängern.

Aufrund der bereits beschlossenen Gebührenanpassung bei der Abwasserbeseitigung wird zum 30.09.2023 eine Zwischenabrechnung Gebühren erfolgen. Zum 31.12.2023 wird dann die eigentliche Jahresabrechnung mit maschinell hochgerechneten Zählerständen durchgeführt. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, auch einen tatsächlich abgelesenen Zählerstand zum 31.12.2023 zu erfassen.

Änderungen zu der bestehenden Wasserversorgungssatzung:

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

1) Alte Satzung:

In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 und 45 b entsteht die Gebührenschuld am 30. September eines Jahres (Veranlagungszeitraum ist das Veranlagungsjahr vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

Neu:

In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 und 45 b entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Der Veranlagungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 verlängert sich bis 31.12.2023.

2) Alte Satzung:

In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Veranlagungsjahres.

In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Baumaßnahme, Beendigung der spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der 4) Bauarbeiten.
- In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der 5) Wasserentnahme.
- Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß 6) § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

Alte Satzung: 1)

Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen am

April des Veranlagungsjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres.

Neu:

Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

Alte Satzung: 2)

Jeder Vorauszahlung wird die Hälfte des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

Neu:

Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 b und c entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

2) Alte Satzung:

Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Veranlagungshalbjahres zur Zahlung fällig.

<u>Neu:</u>

Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

Finanzielle Auswirkungen

keine



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen Wasserversorgung Oberried zu dem Zweck, das Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Eigenbetrieb.
- 2) Der Eigenbetrieb kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.



§ 4 Anschlusszwang

- Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.



§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden,

Gemeinde Oberried Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Gemeinde Oberried Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
- 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- 5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.



§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 - 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 - die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 2) Erstattungsanspruch entsteht mit endgültigen Herstellung des der Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.



§ 16 Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Eigenbetriebs ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte

Gemeinde Oberried Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Eigenbetriebs abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und



- Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde oder den damit von der Gemeinde Beauftragten zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- 2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Gemeinde Oberried Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.



§ 30 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 - 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 - 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 - 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfsoder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der

Gemeinde Oberried Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den

Gemeinde Oberried Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 - soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 - 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 7,18€ (netto) zzgl. des jeweils geltenden Umsatzsteuerbetrags.



§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 - 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 - 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 - 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 - 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 - 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grundund Verbrauchsgebühren.

Bereitstellungsgebühr wird in § 45 geregelt

§ 41 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2)3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) Q3=4: 3,00€/Monat netto zzgl. der jeweils geltenden

Umsatzsteuer pro Wasserzähler

Nenndurchfluss (Qn) Q3=10: 7,50€/Monat netto zzgl. der jeweils geltenden

Umsatzsteuer pro Wasserzähler

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
 Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,31€ netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,31€ netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 44 Gemessene Wassermenge

1) Die nach 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, Zapfstellen Rohrbrüche Wasserzähler) offenstehende oder hinter dem



verlorengegangen ist.

2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

Bei der Herstellung von Bauwerken ist das verwendete Wasser durch einen Wasserzähler festzustellen.

§ 45 a Verbrauchsgebühr für Vieh auf der Weide ("Weidewasser")

Wird Vieh auf der Weide über eine an die Trinkwasserleitung der Gemeinde angeschlossene Leitung getränkt, wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Diese ist nach § 21 dieser Satzung zu messen. Eine Abwassergebühr fällt nicht an. Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 43 dieser Satzung.

§ 45 b Bereitstellungsgebühren

- 1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Gemeinde neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.
- 2) Bei Anschlussnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss. Er dient zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug. Dies gilt nicht für die private Wasserversorgung aus Zisternen und Regentonnen.
- 3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
- 4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 50 % der Verbrauchsgebühr nach § 43 Abs. 1.
- 5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 und 45 b entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Der Veranlagungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 verlängert sich bis 31.12.2023.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.



- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- 6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 b und c entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 49 Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 - 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 - 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung



zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 - 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 - 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder



- einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.



VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 12.09.2022 außer Kraft. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Oberried, den 26.06.2023

Klaus Vosberg Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 5 Beschlussfassung über die Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried (AWS-Änderungssatzung) zum 01.10.2023

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderug der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried (AWS-Änderungssatzung) zum 01.10.2023 wird wie in der Anlage beschlossen.

Sachverhalt

Die derzeit geltende Satzung wurde am 27.09.2011 beschlossen.

Als Veranlagungsjahr für die Gebührenschulden ist der Veranlagungszeitraum 01. Oktober bis 30. September geregelt. Diese Vorgehensweise ist ab 2024 aufgrund programmtechnischer Vorgaben nicht mehr möglich. Der Veranlagungszeitraum hat ab 2024 dem Kalenderjahr zu entsprechen. Dies macht Änderungen in der bestehenden Abwassersatzung nötig.

Die bisher zum 01. April erhobenen Vorauszahlungen werden ab dem 01.01.2024 zum Beginn des Kalendervierteljahres erhoben.

Der Veranlagungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 wird sich bis zum 31.12.2023 verlängern.

Aufrund der bereits beschlossenen Gebührenanpassung bei der Abwasserbeseitigung wird zum 30.09.2023 eine Zwischenabrechnung der Gebühren erfolgen. Zum 31.12.2023 wird dann die eigentliche Jahresabrechnung mit maschinell hochgerechneten Zählerständen durchgeführt. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, auch einen tatsächlich abgelesenen Zählerstand zum 31.12.2023 zu erfassen.

Änderungen zu der bestehenden Abwassersatzung:

§ 49 Entstehung der Gebührenschuld

1) Alte Satzung:

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 und entsteht die Gebührenschuld für ein Jahr am 30.09. (Veranlagungszeitraum ist das Veranlagungsjahr vom 01.10. des Jahres bis 30.09. des Folgejahres). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

Neu:

In den Fällen des § 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Der Veranlagungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 verlängert sich bis zum 31.12.2023.

5) <u>Neu:</u>

Die Gebührenschuld gemäß § 43 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß §

50 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG)."

Finanzielle Auswirkungen

keine



Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Oberried (AWS-Änderungssatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 26.06.2023 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried vom 27.09.2011 als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

→ § 49 Entstehen der Gebührenschuld wird wie folgt geändert:

"§ 49 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Der Veranlagungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 verlängert sich bis zum 31.12.2023.
- 2) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 43 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 50 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG)."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Oberried, 26.06.2023

Klaus Vosberg Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 6 Bauantrag Silberbergstraße 28, Flst.Nr. 31/8, hier: Anbau an das bestehende Wohnhaus

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt einen Anbau an das bestehende Gebäude auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 31/8, Silberbergstraße 28, im Ortsteil Hofsgrund.

Durch den Anbau soll dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Poche".

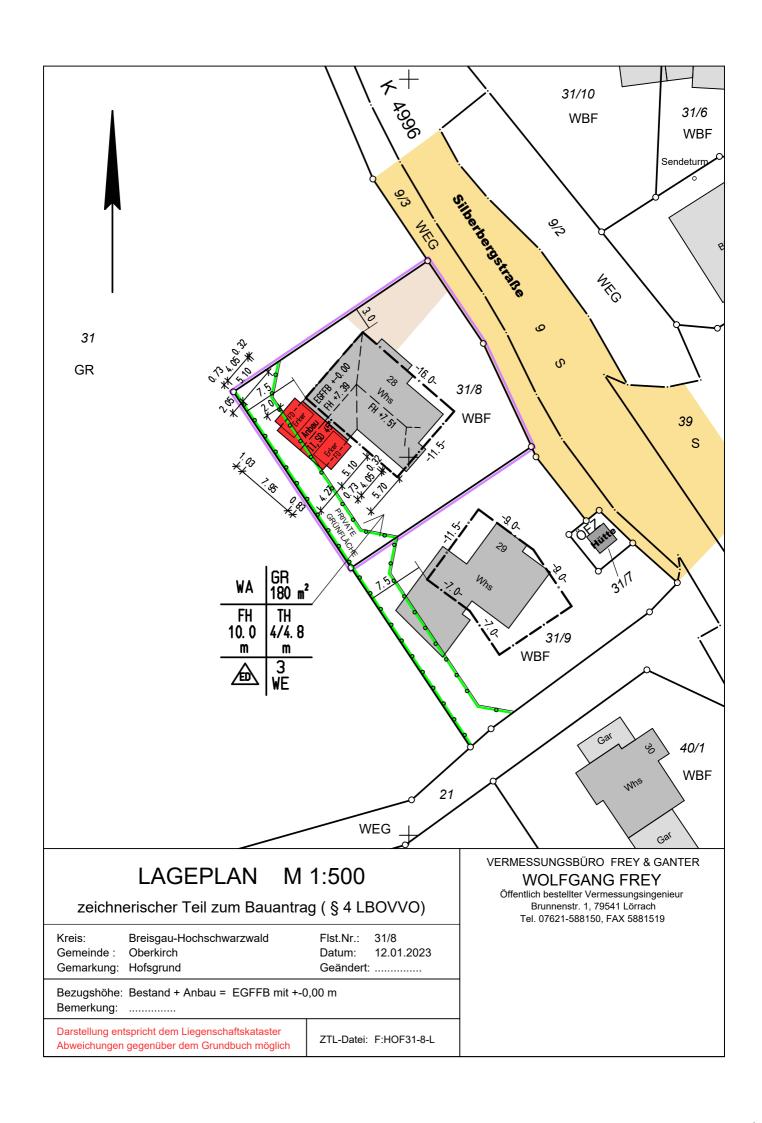
Da das Bauvorhaben an drei Stellen nicht dem Bebauungsplan entspricht, ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Der Anbau mit einer Tiefe von rund fünf Meter liegt deutlich außerhalb des vorgesehenen Baufensters. Laut Bebauungsplan können lediglich Überschreitungen bis zu zwei Metern auf einem Viertel der jeweiligen Gebäudeseite zugelassen werden. Diese Maße werden jedoch überschritten. Des Weiteren ragt der Anbau geringfügig in die im Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche. Daher sind entsprechende Befreiungen erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Trotz der nicht unerheblichen Überschreitung werden keine negativen städtebaulichen Auswirkungen erwartet. Auch beim Nachbargrundstück wurden vergleichbare Befreiungen für eine Doppelgarage erteilt (vgl. Lageplan).

Des Weiteren sollen zwei sogenannte Erker realisiert werden. Bei diesen Gebäudeteilen liegt die Traufhöhe bei 5,66 m. Zugelassen ist jedoch nur ein Höhe von 4,80 m an der Bergseite. Da beide Erker jedoch dem Gesamtgebäude untergeordnet bleiben, kann aus Sicht der Verwaltung auch hier zugestimmt werden.

Insgesamt wird daher vorgeschlagen das Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates von Hofsgrund zu erteilen.





Oberried, den 12.01.2023

Dipl.-Ing. (FH) Herbert Duttlinger, den 12.01.2023



Oberried, den 12.01.2023

Dipl.-Ing. (FH) Herbert Duttlinger, den 12.01.2023



Abbruch / Änderung

Neubau

Stahlbeton

Holz

Schmutzwasser

Regenwasser

Bestand

1:100



Holzbau Bruno Kaiser GmbH Gewerbegebiet Gässle 7, 79872 Bernau im Schwarzwald Tel: +49 (0) 76 75 90 53-0 Mail: info@bruno-kaiser.de · Web: www.bruno-kaiser.de

Eingabeplanung Ansicht Süd-West



Bauherr

Bauvorhaben

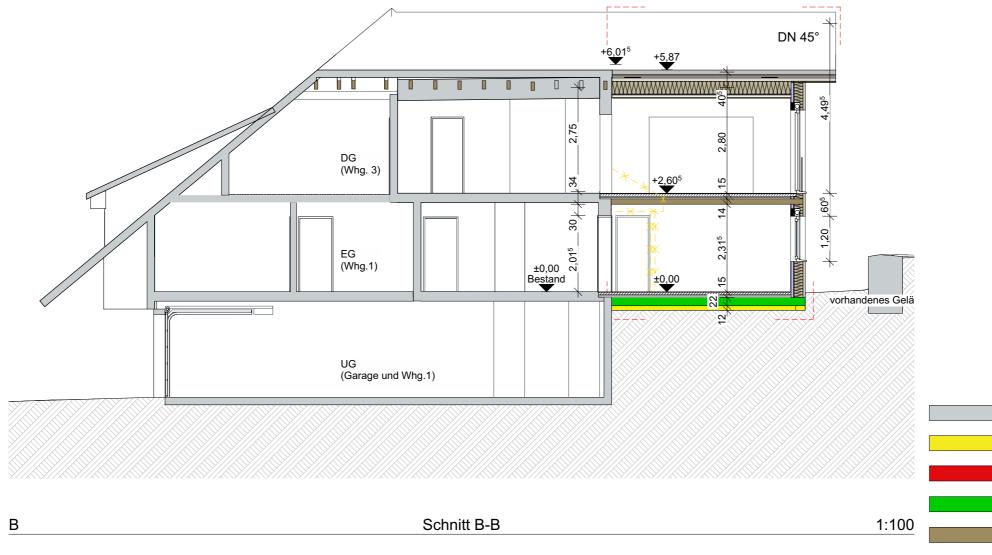
Anbau an best. Wohnhaus Silberbergstraße 28 Oberried 79254,

Bauherrschaft

Holzbau Bruno Kaiser GmbH

Oberried, den 12.01.2023

Dipl.-Ing. (FH) Herbert Duttlinger, den 12.01.2023





1:100



Holzbau Bruno Kaiser GmbH Tel: +49 (0) 76 75 90 53-0

Gewerbegebiet Gässle 7, 79872 Bernau im Schwarzwald Mail: info@bruno-kaiser.de · Web: www.bruno-kaiser.de

Eingabeplanung Schnitt B-B



Bauherr

Bauvorhaben

Anbau an best. Wohnhaus Silberbergstraße 28 Oberried 79254,

Bauherrschaft Holzbau Bruno Kaiser GmbH

Oberried, den 12.01.2023 Dipl.-Ing. (FH) Herbert Duttlinger, den 12.01.2023

